



Bereich: Schule
Az:
Datum: 22.01.2019

2019/013
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2019	
Rat der Stadt	21.02.2019	

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) zu einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung bei der Buchungsstelle 21.21.525305 (Erstattung 3. Standort Förderschulverbund MLK in Oer-Erkenschwick)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel genehmigt die von Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Breilmann gemäß § 60 Abs. 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2018, die wie folgt lautet:

„Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 GO NW im Wege der Dringlichkeit:

Bei der neu eingerichteten Buchungsstelle 21.21.525305 (Erstattung 3. Standort Förderschulverbund MLK in Oer-Erkenschwick) werden überplanmäßig 115.790 € zur Verfügung gestellt.

Die Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs in Höhe von 115.790 € erfolgt durch Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 115.790 € bei den Buchungsstellen

- 21.21.525300 (Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände)
- 21.11.524905 (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben),
- 21.17.524905 (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben),
- 21.18.524905 (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben),
- 21.17.523105 (Bauunterhaltung)

bzw. Minderauszahlungen bei den korrespondierenden Buchungsstellen des Finanzplans.“

K r a v a n j a
(Bürgermeister)

K l e f f
(Beigeordnete für Soziales)

Sachverhalt

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Schulträger des Martin-Luther-King Förderschulverbundes (MLK), der einen Teilstandort in Oer-Erkenschwick besitzt.

Die Stadt Oer-Erkenschwick tritt in Vorleistung bezüglich der Kosten am Standort O-E hinsichtlich des Gebäudes sowie der Personalkosten (Hausmeister, Schulsekretärin, Reinigung). Diese Kosten sind vom Schulträger an O-E zu erstatten und fließen in die Gesamtabrechnung ein, bei der die Stadt Castrop-Rauxel gemäß der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle Kosten des Förderschulverbundes auf die beteiligten Kommunen umlegt.

Für das Jahr 2018 lag eine Forderung der Stadt O-E in Höhe einer Gesamtabzahlung von 144.733,19 € vor. Der Schulträger hat die entstandenen Kosten an O-E zu erstatten. Da auch die von hier geforderten Abschläge immer nur 80 % der errechneten Summe betragen und da noch weitere detaillierte Absprachen hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten zu treffen sind, werden auch von hier vorerst nur 80 % der geforderten Summe gezahlt. Jeweils nach Abschluss eines Jahres erfolgt eine Schlussrechnung.

Auszuzahlen waren somit derzeit an O-E für 2018 **115.790 €**.

Als neue Aufwandsposition wurde die Buchungsstelle 21.21.525305 (Erstattung 3. Standort Förderschulverbund MLK in Oer-Erkenschwick) eingerichtet.

Die benötigten konsumtiven Mittel waren auf der neu eingerichteten Buchungsstelle **21.21.525305 (Erstattung 3. Standort Förderschulverbund MLK in Oer-Erkenschwick)** überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassende Darstellung:

Buchungsstelle 21.21.525305 (Erstattung 3. Standort Förderschulverbund MLK in Oer-Erkenschwick)

- Ursprünglicher Haushaltsansatz für 2018	0 €
- zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	115.790 €

Zur Deckung des Bedarfs war eine zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 115.790 € erforderlich.

Die Deckung des weiteren Mehrbedarfs wurde wie folgt durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen der Produktgruppen 21.11 bis 21.21 sichergestellt:

21.21.525300 (Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände)	75.090 €
21.11.524905 (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben)	5.000 €
21.17.524905 (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben)	10.000 €
21.18.524905 (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben)	20.000 €
21.17.523105 (Bauunterhaltung)	5.700 €

Durch die Bereitstellung des Mehrbedarfes in vorgenannter Höhe wird die Wertgrenze von 75.000,00 Euro überschritten, weswegen für die Mittelbereitstellung die Genehmigung des Rates der Stadt erforderlich ist. Da der Rat der Stadt erst am 21.02.2019 erneut zu einer Sitzung zusammentritt, die Auszahlung jedoch sofort zu erfolgen hatte, war eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NW erforderlich.

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2018 ist als Anlage beigelegt.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	115.790 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	115.790 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	115.790 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	115.790 €

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Deckung des Mehraufwandes bzw. der Mehrauszahlungen erfolgt durch Minderaufwendungen bei den folgenden Buchungsstellen:

21.21.525300 (Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände)	75.090 €
21.11.524905 (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben)	5.000 €
21.17.524905 (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben)	10.000 €
21.18.524905 (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben)	20.000 €
21.17.523105 (Bauunterhaltung)	5.700 €

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	115.790 €	€	115.790 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	115.790 €	€	115.790 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

Entfällt, da nur in 2018

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

